

Geschäftsbedingungen

I. Geltungsbereich

Für alle Rechtsgeschäfte mit uns, insbesondere Lieferungen, Leistungen und Angebote des Auftragnehmers, gelten die nachstehenden Bedingungen und im übrigen die Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B). Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht ausdrücklich vereinbart werden. Einkaufsbedingungen des Bestellers haben auch dann keine Geltung, wenn ihnen seitens des Verkäufers nicht ausdrücklich widersprochen wird.

II. Auftrag

Für den Inhalt der mit uns abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, insbesondere der an uns erteilten Aufträge, ist ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgeblich oder der schriftliche Antrag, wenn eine Bestätigung unterbleibt.

Mündliche Nebenabsprachen, zusätzliche Vereinbarungen oder Bedingungen, insbesondere Vereinbarungen hinsichtlich der Beschaffenheit und der Zeit der Lieferung haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

Der Auftragnehmer behält sich Rücktrittsrecht vom Werkvertrag binnen der ersten 4 Wochen nach Auftragserteilung bzw. Abgabe vor. Dies berechtigt den Auftraggeber nicht zur Forderung von Schadenersatzansprüchen.

III. Lieferfristen

Liefertermine sind für uns verbindlich, wenn sie von uns für einen bestimmten Tag schriftlich festgelegt sind.

Wird der Liefertermin nicht eingehalten oder geraten wir anderweitig in Leistungsverzug, so hat der Auftraggeber bei verspäteter Lieferung dem Auftragnehmer eine Nachfrist zur Lieferung von mindestens 4 Wochen zu setzen. Die Frist beginnt mit dem Eingang beim Auftragnehmer.

Betriebsstörungen jeder Art, Ausbleiben von Materiallieferungen sowie sonstige Verzögerungen im Herstellungsverfahren, die ohne Verschulden des Auftragnehmers eintreten, schieben den Liefertermin entsprechend hinaus. Die Bestellung auf Abruf muß der Auftraggeber spätestens nach Ablauf eines Jahres nach Auftragsdatum zur Lieferung innerhalb weiterer zweier Monate abrufen.

Wird vom Auftraggeber die Vertragserfüllung verweigert oder unberechtigter Rücktritt geltend gemacht, so können wir nach unserer Wahl auf Erfüllung des Vertrages bestehen oder Ersatz des durch die Verweigerung entstehenden Schadens verlangen.

Einen Schaden bis zu 25 % des vertraglich vereinbarten Bruttopreises brauchen wir dem Grund und der Höhe nach nicht zu beweisen.

IV. Zahlung

Soweit in dem Vertrag zwischen Käufer und Verkäufer nichts anderes vereinbart ist, ist der Kaufpreis für die Ware spätestens mit Eingang der Ware beim Käufer und im Falle der Durchführung von Montagearbeiten spätestens mit Beendigung der Montage zur Zahlung fällig.

Verzugszinsen werden mit 2 % p. a. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Käufer eine geringere Belastung nachweist.

Der Käufer ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche des Verkäufers mit vom Verkäufer bestrittenen Gegenansprüchen aufzurechnen.

Tritt nach Abschluß des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung ein, durch welche der Anspruch des Verkäufers gefährdet wird, so ist der Verkäufer berechtigt, vom Käufer die Vorauszahlung des vereinbarten Preises zu verlangen.

Soweit nicht der Handelsvertreter oder der Monteur des Verkäufers eine besondere Inkassovollmacht vorweist, sind die Handelsvertreter und die Monteur nicht inkassoberechtigt.

V. Preise

Auftragsbestätigungen sind sofort zu prüfen und ggf. spätestens innerhalb von 8 Tagen schriftlich gegenüber uns zu reklamieren.

Alle Preise sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht feste Preise gesondert vereinbart wurden.

Der Auftragnehmer ist 4 Monate ab Vertragsschluß an seine Preisangaben gebunden. Soweit zwischen Vertragsabschluß und vereinbartem oder tatsächlichem Lieferdatum mehr als 6 Monate liegen, ist der Auftragnehmer berechtigt, die zur Zeit der Lieferung oder Bereitstellung gültigen Preise zu berechnen. Übersteigen die letztgenannten Preise die ursprünglich vereinbarten Preise um mehr als 10 %, so ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

VI. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie aller Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung gleich welcher Art. Der Auftraggeber ist berechtigt, die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen im regulären Geschäftsbetrieb weiter zu veräußern und/oder durch Verbindung oder Verarbeitung weiterzugeben. Für diese Fälle tritt er uns bereits jetzt schon in Höhe unserer Kaufpreisforderung die hierdurch entstehenden Forderungen ab und verpflichtet sich, auf Verlangen die Namen seiner Auftraggeber oder derjenigen Personen, die durch Verbindung oder Verarbeitung Eigentümer werden, mitzuteilen.

VII. Abnahme

Die Gefahr des Untergangs oder Verschlechterung unserer gelieferten Ware geht ab Lieferung an dem vom Auftraggeber bezeichneten Ort auf ihn über oder nach Mitteilung unserer Lieferbereitschaft, falls der Auftraggeber an dem in Aussicht genommenen Lieferzeitpunkt nicht abnehmen kann oder will oder die Abnahme verweigert. Diese Mitteilung gilt 3 Tage nach Absendung als zugegangen. Nach Gefahrübergang haften wir für bei uns verbliebene Sachen nur noch mit der Sorgfalt, die wir in eigenen Angelegenheiten anzuwenden haben.

Die Anwendung von § 4 Ziffer 5 VOB/B ist ausgeschlossen.

Für die Abnahme gelten die Regeln der VOB/B (§ 12) mit der Maßgabe, daß unsere Rechnungen, auch Teilrechnungen, als Fertigstellungsmeldungen nach § 12 Ziffer 5 VOB/B gelten.

Technische und montagebedingte Mängel werden vom Auftragnehmer baldmöglichst im Rahmen der oben genannten Bedingungen nachgebessert. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, beim Auftreten eines Mangels den Lieferpreis ganz oder teilweise zurückzuhalten. Unsere Gewährleistungszusagen treten erst nach vollständiger Begleichung der Rechnung in Kraft.

VIII. Gewährleistung und Ausführung

Maßgebend für die Ausführung sind die allgemeinen technischen Vorschriften zur VOB-DIN 18538. Für alle sonstigen Merkmale gilt die VOB – in der jeweils gültigen Fassung – als vereinbart. Weiterhin gelten für die Ausführung und Material die DIN-Normen 18074-18077.

Von der Gewährleistung ausgenommen sind solche Mängel, die durch mangelhafte Pflege, fehlerhafte oder nachlässige Bedienung, übermäßige Beanspruchung oder sonstige, von uns nicht zu vertretende Umstände entstehen.

Offensichtliche Mängel müssen innerhalb von 14 Tagen nach Montage bzw. Auslieferung schriftlich geltend gemacht werden.

Die mangelhaften Teile sind in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung befanden, zu belassen und zur Berücksichtigung bereit zu halten. Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber eine Besichtigung durch einen Sachverständigen durchführen zu lassen. Verstößt der Auftraggeber gegen die vorstehenden Verpflichtungen, so sind seine Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Auftragnehmer ausgeschlossen. Bei Mängeln steht dem Auftraggeber zunächst das Recht zur Nachbesserung zu. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer eine Frist von mindestens 4 Wochen zur Nachbesserung zu setzen. Die Frist berechnet sich ab Zugang der Mängelanzeige beim Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer hat das Recht, die Nachbesserung auch durch Ersatzlieferung vorzunehmen.

Schlägt die Nachbesserung fehl, oder wird die Nachbesserung rechtsgrundlos verweigert, so behält der Auftraggeber das Recht, Minderung zu verlangen. Wandlung ist ausgeschlossen.

Anderweitige Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatzleistungen sind ausgeschlossen, soweit es sich nicht um solche wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft handelt.

Sämtliche Gewährleistungsansprüche entfallen, wenn der Rechnungsbetrag oder Teile davon unbeglichen sind.

IX. Gegenforderungen

Gegen unsere Forderungen kann nur mit solchen Gegenforderungen abgerechnet werden, die rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt sind. Dasselbe gilt für Leistungsverweigerung oder Zurückbehaltungsrechte. Sind unsere Vertragsleistungen im Wesentlichen ausgeführt und funktionsfähig, so ist der Vertragspartner nicht berechtigt, wegen evtl. noch offener Restarbeiten entsprechenden Teil, falls wir uns mit ihrer Ausführung in Verzug befinden. Leistet der Vertragspartner geschuldete Zahlungen nicht rechtzeitig, so können wir bis zu seiner Zahlung die weitere Erfüllung und/oder Nachbesserung verweigern.

X. Montagekosten

Soweit die Montagekosten im Preis enthalten sind, setzen diese Kosten eine normale Montage voraus. Stemmarbeiten in Beton oder sonstiger Art, Schweiß-, Schlosserarbeiten, Stellung von Gerüsten (Setzen von Mauerkästen) etc. sind nicht Bestandteil des Auftrages und jeweils gesondert zu berechnen. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß die Montage ordnungsgemäß und ohne Verzögerung ausgeführt werden kann. Gesonderte Anfahrten sind nicht kalkuliert und daher vom Auftraggeber gesondert zu zahlen.

XI. Gerichtsstand

Wenn der Auftraggeber Vollkaufmann im Sinne des Gesetzes ist, so gilt zusätzlich: Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Garmisch-Partenkirchen. Die Ausübung eines Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechts ist in jedem Falle ausgeschlossen, soweit nicht von uns anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen bestehen.

XII. Alle Preise verstehen sich zuzüglich ges. Mehrwertsteuer.

XIII. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, daß an die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten soll, die dem vereinbarten und verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

XIV. Technische Montagebestimmungen

1. Für unsere Schallschutzarbeiten gelten die Richtlinien des VDI DIN 4109. DIN 52210 als Meßmethode ist VDI 2719 verbindlich.
2. Geringe Maßabweichungen bei Fenstern und Türen für Altbauten und geringe Farbabweichungen in den Profilen sind von uns nicht ausschließbar und rechtfertigen keine Gewährleistungsansprüche.
3. Bei der Herstellung von Kunststoffprofilen entstehen an der Oberfläche mitunter leichte Ziehspuren, sie sind kein Reklamationsgrund.
4. Interferenzerscheinungen, die gelegentlich an von uns gelieferten Gläsern auftreten können, sind keine Mängel und berechtigen daher nicht zu Gewährleistungsansprüchen. Alle wesentlichen Funktionen des Glases bleiben hiervon unberührt.
5. Soweit Maurerarbeiten, insbesondere das Einputzen unserer Fenster und Türen, nicht von uns selbst durchgeführt werden, verpflichtet sich der Auftraggeber zum sorgfältigen Schutz der von uns gelieferten Bauteile. Für Beschädigungen infolge dieser Maurerarbeiten übernehmen wir keine Gewähr.
6. Die Reinigung der von uns gelieferten Kunststoffteile darf ausschließlich mit den von uns empfohlenen Reinigungsmitteln erfolgen. Im Falle einer Abweichung davon übernehmen wir keine Gewähr für entstehende Schäden. Bei Einbau von Bauteilen in bewohnte Gebäude bemühen wir uns, Verschmutzungen zu vermeiden. Soweit solche dennoch entstehen, übernehmen wir keine Haftung.
7. Wir sind berechtigt, Montagearbeiten, die Bestandteil des Auftrages waren, nicht durchzuführen, wenn unvorhergesehene Umstände (bauliche Gegebenheiten, schlechtes Mauerwerk etc.) dies notwendig erscheinen lassen.
8. Wir sind berechtigt, Montagearbeiten von Subunternehmern in unserem Auftrag durchführen zu lassen.
9. Werden bauseits vorhandene Teile wiederverwendet, geschieht dies auf Gefahr vom Auftraggeber.
10. Holz kann in Aussehen und Abnutzungserscheinung nicht in die Gewährleistung einbezogen werden (Naturprodukt).